

# Satzung

## zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 10. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 27. März 1985, zuletzt geändert am 14. Juni 2000, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 21. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	19,00 €,	(36,00 DM)
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	33,00 €	(65,00 DM)
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	42,00 €."	(82,00 DM)

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten  
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 26,00 €, (50,00 DM)
- bei Ortschaftsräten  
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 26,00 € (50,00 DM).

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt."

## **Artikel 2**

### **ÄNDERUNG DER POLIZEILICHEN UMWELTSCHUTZ-VERORDNUNG**

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der Fassung vom 13. April 2000, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 19. April 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 3 entfällt.

## **Artikel 3**

### **ÄNDERUNG DER FEUERWEHRSATZUNG**

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 21. April 1993, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 29. April 1993 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € (200,00 DM) in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."

## **Artikel 4**

### **ÄNDERUNG DER FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG (FWES)**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 13. November 1996, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 28. November 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,00 € (17,00 DM)."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 € (5,00 DM) für die ersten drei Stunden und von 4,00 € (7,00 DM) für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 4,00 € (7,00 DM) / Stunde."

## 3. § 3 erhält folgende Fassung:

- "1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	300,00 €/Jahr	(600,00 DM)
Stv. Feuerwehrkommandant	100,00 €/Jahr	(200,00 DM)
Abteilungskommandant Bachenau	100,00 €/Jahr	(200,00 DM)
Abteilungskommandant Höchstberg	100,00 €/Jahr	(200,00 DM)
Abteilungskommandant Obergriesheim	100,00 €/Jahr	(200,00 DM)
Abteilungskommandant Tiefenbach	100,00 €/Jahr	(200,00 DM)
Abteilungskommandant Böttingen	100,00 €/Jahr	(200,00 DM)
Gerätewart Gundelsheim	250,00 €/Jahr	(500,00 DM)
Gerätewart Bachenau	75,00 €/Jahr	(150,00 DM)
Gerätewart Höchstberg	75,00 €/Jahr	(150,00 DM)
Gerätewart Obergriesheim	75,00 €/Jahr	(150,00 DM)
Gerätewart Tiefenbach	75,00 €/Jahr	(150,00 DM)
Gerätewart Böttingen	75,00 €/Jahr	(150,00 DM)

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	150,00 €/Jahr	(300,00 DM)
Stv. Feuerwehrkommandant	50,00 €/Jahr	(100,00 DM)
Jugendfeuerwehrwart	50,00 €/Jahr	(100,00 DM)
Schriftführer Gesamtwehr	50,00 €/Jahr	(100,00 DM)
Kassenverwalter Gesamtwehr	50,00 €/Jahr	(100,00 DM)
Abteilungskommandant Bachenau	50,00 €/Jahr	(100,00 DM)
Abteilungskommandant Höchstberg	50,00 €/Jahr	(100,00 DM)
Abteilungskommandant Obergriesheim	50,00 €/Jahr	(100,00 DM)
Abteilungskommandant Tiefenbach	50,00 €/Jahr	(100,00 DM)
Abteilungskommandant Böttingen	50,00 €/Jahr	(100,00 DM)
Gerätewart Gundelsheim	50,00 €/Jahr	(100,00 DM)
Gerätewart Bachenau	25,00 €/Jahr	(50,00 DM)
Gerätewart Höchstberg	25,00 €/Jahr	(50,00 DM)
Gerätewart Obergriesheim	25,00 €/Jahr	(50,00 DM)
Gerätewart Tiefenbach	25,00 €/Jahr	(50,00 DM)
Gerätewart Böttingen	25,00 €/Jahr	(50,00 DM)"

## § 4 erhält folgende Fassung:

"Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 9,00 € (17,00 DM) /Stunde gewährt."

## **Artikel 5**

### **ÄNDERUNG DER GUTACHTERAUSSCHUSSGEBÜHREN-SATZUNG**

Die Gutachterausschussgebühren-Satzung in der Fassung vom 04. Dezember 1991, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 12. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	200 €			
bis 100.000 €	200 €	zuzüglich	0,4 %	aus dem Betrag über 25.000 €
bis 250.000 €	500 €	zuzüglich	0,25 %	aus dem Betrag über 100.000 €
bis 500.000 €	875 €	zuzüglich	0,13 %	aus dem Betrag über 250.000 €
bis 5 Mio. €	1.200 €	zuzüglich	0,06 %	aus dem Betrag über 500.000 €
über 5 Mio. €	3.900 €	zuzüglich	0,04 %	aus dem Betrag über 5 Mio. €."

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1982 beträgt die Gebühr 200,00 € (400 DM)."

## **Artikel 6**

### **ÄNDERUNG DER GUTACHTERAUSSCHUSSVERORDNUNG**

Die Gutachterausschussverordnung vom 11. Dezember 1989 wird wie folgt geändert:

" Der (Mindest-)Stundensatz beträgt 25,00 € (50,00 DM)".

## **Artikel 7**

### **ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 10. August 1983, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 26. August 1983 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

" 4. Die Gebühren können bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 in einmaligen Beträgen festgesetzt werden. Bei zeitlich unbegrenzten Sondernutzungen, für die jährlich Gebühren zwischen 1,50 € (3,- DM) und 10,00 € (20,- DM) festzusetzen sind, können ebenfalls die Sondernutzungsgebühren in einmaligen Beträgen festgesetzt werden, wobei eine Nutzungsdauer von 25 Jahren anzurechnen ist."

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

" 5. Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Cent-Beträge sind auf halbe oder volle Euro-Beträge nach unten abzurunden."

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

" 1. Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € (10,-- DM) werden nicht erstattet."

Die Anlage 2 - Gebührenverzeichnis - erhält folgende Fassung:

"Anlage 2

## SATZUNG ÜBER SONDERNUTZUNG AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

### • GEBÜHRENVERZEICHNIS -

Vorbemerkung: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benützung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und sich nicht aufgrund § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benützung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr €	nachrichtlich: Gebühr DM
<b>BAUSTELLENEINRICHTUNG UND LAGERUNGEN:</b>				
1	Belegung von Straßenflächen durch Baustellen (Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen usw. einschl. Hilfseinrichtungen)	je qm täglich monatlich jedoch Mindestgebühr tägl. und monatlich	0,05 - 0,10 0,15 - 1,50 2,50 20,50	0,05 - 0,20 0,25 - 3,00 5,00 40,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art bei längerer Inanspruchnahme als eine Woche, auch auf Feldwegen	je qm täglich jedoch Mindestgebühr	0,05 - 0,50 2,50	0,05 - 1,00 5,00
<b>ÜBERBAUUNGEN, ÜBERBRÜCKUNGEN, ÜBERLEITUNGEN USW.:</b>				
3	Leitungen jeder Art je lfd. Meter	monatlich jährlich	0,25 - 0,50 0,50 - 2,50	0,50 - 1,00 1,00 - 5,00
4	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes in einem größeren Ausmaß, als dies nach § 5 AVO/LBO baurechtlich zugelassen ist oder zugelassen werden kann: a) des Luftraumes je qm Grundfläche b) des Grund und Bodens je qm Grundfläche c) für Stufen je Tritt einmalig Gebührenfrei sind baurechtlich genehmigten Gebäuden vorstehende Gebäudeteile und Gebäudezubehör wie Mauer- und Dachvorsprünge, kleine Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Fahnenstangen, Rolläden, wenn diese nur bis zu 50 cm in den Verkehrsraum ragen und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.	jährlich jährlich	0,50 - 500,00 0,50 - 500,00 7,50 - 100,00	1 - 1000 1 - 1000 15 - 200
<b>ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:</b>				
5	Automaten und Schaukästen, soweit sie weiter als 30 cm in die Straßenflächen hineinragen	jährlich	6,00 - 150,00	12 - 300
6	Warenauslagen (z. B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen und fest angebrachten Auslagebrettern, soweit sie weiter als 50 cm in die Straßenfläche hineinragen	jährlich	6,00 - 120,00	12 - 240
7	Briefkästen und ähnl. Einrichtungen der Bundespost		gebührenfrei	gebührenfrei

ANBIETEN VON LEISTUNGEN				
8	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Cafés, Gaststätten und Eisdielenbetrieb - je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	jährlich	0,50 - 25,00	1 - 50
9	Gewerbsmäßige Kfz.-Bewachung pro Parkplatz	wöchentlich. jährlich oder	7,50 - 50,00 0,25 - 2,50 5,00 - 50,00 25- 50 % des Umsatzes	15 - 100 0,50 - 5 10 - 100 25 - 50 % des Umsatzes
10	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. Einrichtung von Schaubuden und sonst. Schaustellereinrichtungen	je qm tägl. monatlich je qm wöchentlich	0,50 - 5,00 5,00 - 50,00 0,15 - 2,50	1 - 10 10 - 100 0,25 - 5
WERBUNG				
11	Ausstellungen und Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen (z. B. KFZ.-Sonderschauen) je nach Art	täglich	0,50 - 250,00	1 - 500
12	Litfaßsäulen, Großflächenwerbetafeln u. ä. Werbeeinrichtungen je nach Art	jährlich oder	6,00 - 250,00 10 - 75 % des Umsatzes	12 - 500 10 - 75 % des Umsatzes
13	Werbeanlagen			
	a) die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind je Ansichtsfläche	jährlich	0,50 - 100,00	1 - 200
	b) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind (z. B. Werbeträger von Zirkusunternehmen, Volksfesten usw.) je qm Werbefläche oder je Werbeträger	täglich monatlich täglich monatlich	0,05 - 0,50 0,50 - 25,00 0,10 - 0,50 0,50 - 25,00	0,05 - 1 1 - 50 0,20 - 1 1 - 50
	jedoch Mindestgebühr		2,50	5
	c) Anlässlich allgemeiner Wahlen oder herausragender politischer Veranstaltungen		gebührenfrei	gebührenfrei
14	Reklameschilder für gewerbliche Anlagen (Tankstellen, Gaststätten usw.) je nach Art	jährlich	0,50 - 100,00	1 - 200
15	Bewegliche Außenwerbung			
	a) mit Plakatträgern je Person	täglich	0,50 - 15,00	1 - 30
	b) mit Werbefahrzeugen je Fahrzeug	täglich	0,50 - 30,00	1 - 60
	jedoch Mindestgebühr		2,50	5
	c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder herausragender politischer Veranstaltungen		gebührenfrei	gebührenfrei
STRASSEN- UND FELDWEGBENUTZUNGEN:				
16	Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken	täglich monatlich jährlich	0,50 - 10,00 0,50 - 50,00 0,50 - 250,00	1 - 20 1 - 100 1 - 500
	jedoch Mindestgebühr		2,50	5
SONSTIGE SONDERNUTZUNG:				
17	Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen und dergleichen zu nicht gewerblichen Zwecken	monatlich	2,50 - 30,00	5 - 60
18	Alle sonstigen Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	0,50 - 50,00 2,50 - 250,00 5,00 - 500,00	1 - 100 5 - 500 10 - 1000
	jedoch Mindestgebühr		2,50	5

## **Artikel 8** **ÄNDERUNG DER STREUPFLICHTSATZUNG**

Die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 20. Dezember 1989, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 04. Januar 1990 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 3,00 € (5,-- DM) und höchstens 500,00 € (1.000,-- DM) und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € (500,-- DM) geahndet werden."

## **Artikel 9** **ÄNDERUNG DER KLEINEINLEITERABGABESATZUNG (KLES)**

Die Kleineinleitersatzung in der Fassung vom 29. November 1995, zuletzt geändert am 06. Oktober 1999, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 14. Oktober 1999, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"Die Abgabe beträgt je Einwohner / Jahr ab 01.01.1997 34,67 € (67,80 DM)."

## **Artikel 10** **ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DEN WOCHENMARKT DER STADT GUNDELSHEIM** **(WOCHENMARKTORDNUNG)**

Die Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Gundelsheim (Wochenmarktordnung) in der Fassung vom 19. Juni 1984 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Marktgebühr beträgt für eine Dauererlaubnis im Vierteljahr

- |  |          |        |            |
|--|----------|--------|------------|
| 1. Frischgemüse, Obst, Beeren u. a. landwirtschaftliche Produkte bzw. rohe Naturerzeugnisse  | pro lfdm | 9,00 € | (18,-- DM) |
| 2. Eier, Geflügel  | pro lfdm | 9,00 € | (18,-- DM) |
| 3. Molkereiprodukte, Fisch   | pro lfdm | 9,00 € | (18,-- DM) |
| 4. Produkte der Forstwirtschaft und des Gartenbaus, Blumen, Sonstiges  | pro lfdm | 9,00 € | (18,-- DM) |
| 5. Die Marktgebühr beträgt für eine Tageserlaubnis ohne Rücksicht auf die Art des Verkaufsstandes nach der Länge der Verkaufseinrichtung | pro lfdm | 1,30 € | (2,50 DM)" |



**Artikel 11**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON RÄUMEN UND**  
**EINRICHTUNGEN DER STADTHALLE - DEUTSCHMEISTERHALLE DER STADT**  
**GUNDELSHEIM**

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Deutschmeisterhalle vom 20. April 1983 wird wie folgt geändert:

Die Anlage I - Benutzungsentgelte und Nebenkosten - erhält folgende Fassung:

Art der Veranstaltung	Großer Saal €	Kleine Säle je €	Gesamthalle großer Saal u.2 kl. Säle) zusammen €
<b>1. Hauptentgelt</b>			
a) Das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 4 Stunden	52,00 € (100,--DM)	26,00 € (50,-- DM)	103,00 € (200,--DM)
bis zu einer Benutzungsdauer von 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses)	93,00 € (180,- DM)	36,00 € (70,--DM)	155,00 € (300,-- DM)
<b>VERLÄNGERUNG</b>			
Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde bei den Sälen 10 % des Hauptentgeltes	10,00 € (18,--DM)	4,00 € (7,--DM)	16,00 € (30,-- DM)
b) Das Foyer ist im Benutzungsentgelt für den jeweiligen Saal enthalten. Eine gesonderte Anmietung bedarf der Regelung im Einzelfall.			
c) Örtliche Vereine erhalten bei einer ersten Veranstaltung im Jahr einen 50 %igen Nachlass auf die reine Saalmiete nach Ziffer 1. a)			
d) Bei dem Pächter der Gaststätte "Zur Komturei" bewirtschafteten Veranstaltungen örtlicher Vereine wird pro erreichten € 250,00 (DM 500,--) gastronomischen Umsatzes ein Saalmiete-Nachlaß von je € 10,00 (DM 20,--) gewährt.			
e) Für Proben, Auf- und Abbauten und Anbringen von Dekoration usw. pro Tag bis zu 4 Stunden	11,00 € (20,--DM)	4,00 € (7,--DM)	
für jede weitere Stunde	6,00 € (10,--DM)	3,00 € (5,-- DM)	
f) Stundenweise Überlassung für gymnastische oder tänzerische Übungen pro Stunde	8,00 € (15,- DM)	3,00 € (5,--DM)	13,00 € (25,--DM)

Art der Veranstaltung	Großer Saal €	Kleine Säle je €	Gesamthalle großer Saal u.2 kl. Säle) zusammen €
<b>2. Nebenkosten</b>			
a) Heizung	41,00 € (80,-- DM)	11,00 € (20,- DM)	62,00 € (120,--DM)
b) Benützung der Lautsprecheranlage			11,00 € (20,--DM)
c) Benützung der Bühnenanlage			16,00 € (30,--DM)
d) Benützung des Konzertflügels - pauschal -			26,00 € (50,--DM)
e) Feuerwache (je 2 Mann) pauschal bis 4 Stunden pauschal bis 6 Stunden			21,00 € (40DM) 31,00 € (60DM)
f) Einlassdienst und Platzanweiser im Bedarfsfall lt. Tarif			
g) Kleiderablage (Garderobenzwang)			soweit Personal nicht vom Veranstalter gestellt, min- destens aber die entstan- denen Selbstkosten 0,50 € (1,-- DM)
h) Benutzung der Vereinsküche einschl. Einrichtung und Geschirr			26,00 € (50,--DM)
i) Bestuhlung (nur wenn mit Tischen verlangt) Bei Mithilfe des Veranstalters 50 % Ermäßigung.	11,00 € (20,-- DM)	4,00 € (6,--DM)	16,00 € (30,--DM)
j) Nummerierung falls benötigt	11,00 € (20,--DM)	3,00 € (5,--DM)	
k) Bei außergewöhnlicher Verschmutzung der Räume werden zusätzlich die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.			
l) Kautions (Regelung siehe Benutzungsordnung)			

## Artikel 12 ÄNDERUNG DER BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB "STÄDT. WASSERWERK"

Die Betriebssatzung für das städtische Wasserwerk Gundelsheim in der Fassung vom 16. September 1992, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 24. September 1992, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

"Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 500.000 € (1.000.000 DM)."

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Werkleitung entscheidet über

1. die Ausführung von Vorhaben bei einem Aufwand bis zu 7.500,00 € (15.000,00 DM),
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei einer Vergabesumme bis zu 7.500,00 € (15.000,00 DM),
3. die Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebes, wenn der Anspruch im Einzelnen bis zu 250,00 € (500,00 DM) beträgt."

## Artikel 13 ÄNDERUNG DER WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 15. Oktober 1997, zuletzt geändert am 13. September 2000, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 21. September 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Maximaldurchfluß (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20	80	100	150	cbm/h
Nenndurchfluß (Qn)	2,5	6	10	40	60	150	cbm/h
€ / Monat	0,75 (1,50 DM)	0,88 (1,75 DM)	1,40 (2,80 DM)	14,30 (28,60 DM)	16,93 (33,85 DM)	23,80 (47,60 DM)	
Verbundzähler (Qmax)				80	100	150	
Qn				40	60	150	
€ / Monat				32,00 (64,00 DM)	38,25 (76,50 DM)	56,00 (112,00 DM)	

**Standrohrzähler QN 10 cbm/Std.**

mit Standrohr 5,65 € (11,30 DM) / Monat".

2. § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein Wasserzähler verwendet, ist eine monatliche Grundgebühr von 3,15 € (6,30 DM) zu entrichten."

3. § 42 erhält folgende Fassung:

#### **"Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,43 € (2,80 DM).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,43 € (2,80 DM).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 14,00 € (28,00 DM)."

4. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 € (30,00 DM)."

### **Artikel 14 ÄNDERUNG DER HUNDESTEUERSATZUNG**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 29. November 2000, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 07. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 € (180,00 DM). Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 372,00 € (720,00 DM). Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer."

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 € (360,00 DM), für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 744,00 € (1.440,00 DM). Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht."

## **Artikel 15**

### **ÄNDERUNG DER VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert am 15. Mai 1996, veröffentlicht in den Gundelsheimer Nachrichten am 23. Mai 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 € (3,-- DM) bis 2.500,00 € (5.000,-- DM) zu erheben."

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 € (3,-- DM)."

3. Das Gebührenverzeichnis - Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung - erhält folgende Fassung:

## "Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr neu €	Gebühr seither DM
1	<b>Ablehnung eines Antrags</b> usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,00 €	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 DM
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,00 bis 2.500,00 €	3,00 bis 5.000,00 DM
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 bis 100,00 €	3,00 bis 200,00 DM
4	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,00 bis 50,00 €	3,00 bis 100,00 DM
4a	<b>Baugesetzbuch</b>		
4a.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 1 BauGB (Teilungsgenehmigung)	15,00	30,00
4a.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht)	10,00	20,00
5	<b>Baufreistellungsverordnung</b>		
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 €	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 50 DM
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €	10 DM je benachrichtigendem Angrenzer, mind. 50 DM
6	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00 € bis 500,00 €	5,00 bis 1.000,00 DM
7	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b>		
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,00 € bis 125,00 €	3,00 bis 250,00 DM
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtl. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 € bis 10,00 €	1,00 bis 10,00 DM mindestens 3,00 DM
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 € bis 5,00 €	1,00 bis 5,00 DM mindestens 3,00 DM
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu		

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr neu €	Gebühr seither DM
8	<b>Bescheinigungen</b>		
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 bis 50,00 €	3,00 bis 100,00 DM
8.2	Gebührenfrei sind		
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
9.	<b>Bestattungsrecht</b>		
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €	30,00 DM
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,00 €	30,00 DM
10	<b>Feiertagsrecht</b>		
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)	25,00 €	50,00 DM
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	35,00 €	70,00 DM
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,00 €	130,00 DM
11	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mindest. jedoch 2,00 €	2 % des Werts, mindest. jedoch 3,00 DM
11.2	bei Sachen über 500,00 € DM	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes	2 % von 1.000,00 DM und 1 % des Mehrwertes
12	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	3,00 bis 500,00 €	5,00 bis 1.000,00 DM
12.1	Gaststätten Erteilung von Gestattungen	pro Tag 20,00 €	1. Tag 30,00 DM 2. - 4. Tag je 20,00 DM
	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	pro Stunde 20,00 €	1. Std. 30,00 DM 2. Std. 40,00 DM 3. Std. u. mehr 50DM
12.2	Gewerbeangelegenheiten: An-, Ab- und Ummeldungen Auskünfte einfach / erweitert	15,00 € 10,00 € / 15,00 €	20,00 DM 10,00 / 20,00 DM
12.3	Auskunft aus dem Verkehrszentralregister	13,00 €	10,00 DM
12.4	Genehmigung von Entwässerungsanlagen Genehmigung des Anschlusses der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage oder Änderung der Anlage in geschlossenen Grundstücken	25,00 €	50,00 DM

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr neu €	Gebühr seither DM
12.5	Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen Genehmigung des Anschlusses der Grundstückwasserversorgungsanlage an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder Änderung der Anlage in angeschlossenen Grundstücken	25,00 €	50,00 DM
13	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 - 5 %, mindestens jedoch je angef. ½ Std. der Inanspruch- nahme 13,00 €	1 - 5 %, mind. jedoch je angef. ½ Std. d. Inanspruch- nahme 25,00 DM
14	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>		
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	3,00 bis 50,00 €	5,00 bis 100,00 DM
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	3,00 bis 25,00 €	5,00 bis 50,00 DM
15	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</b>	15,00 €	25,00 DM
16	<b>Melderecht</b>		
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €	10,00 DM
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €	20,00 DM
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,00 €	3,00 DM
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 bis 2.500,00 €	20,00 bis 5.000,00 DM
16.2	Datenübermittlungen		
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,00 €	0,00 DM
16.2.2	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) - pro Datenübermittlung	0,15 €	0,30 DM
16.3	Bescheinigungen der Meldebehörde		
16.3.1	Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	5,00 €	10,00 DM
16.3.2	Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG n.F.	20,00 €	40,00 DM
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 bis 500,00 €	5,00 bis 1.000,00 DM
16.4.1	Ersatzausstellung Lohnsteuerkarte	5,00 €	10,00 DM
16.5	Gebührenfrei sind		
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)		
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)		



Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr neu €	Gebühr seither DM
17	<b>Rechtsbehelfe</b> Widerspruch, Einspruch an Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 25,00 €	10,00 bis 50,00 DM
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,00 €	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 3,00 DM
18	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €	20,00 bis 400,00 DM
19	<b>Schreibgebühren</b>		
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €	10,00 DM
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €	20,00 DM
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird eine Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 €	13,00 DM
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben		
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite und jede weitere Seite	1,50 €	1,50 / 1,00 DM
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite und für jede weitere Seite	2,50 €	2,50 / 2,00 DM
20	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus Geregelt durch die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen		
21	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 2,00 €	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 3,00 DM

## **Artikel 16** **IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung und die genannten EURO-Beträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Gundelsheim, den 10. Oktober 2001  
Bürgermeisteramt:

gez.

- Oheim -  
Bürgermeister

Hinweis: